

Schlichtungsverfahren Die Kommission der Ärztekammer Hamburg zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler hat 2021 ihre Arbeit aufgenommen. Das Verfahren ermöglicht die außergerichtliche Klärung von Streitigkeiten, denen Schadensersatzansprüche von Patientinnen und Patienten wegen vermeintlich oder tatsächlich fehlerhafter ärztlicher Behandlung zugrunde liegen.

Von Sandra Hoppe



Vorwurf *Behandlungsfehler*

Seit Mitte des Jahres 2021 gibt es die neue Kommission der Ärztekammer Hamburg zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler. Damit werden nun Behandlungsfehlervorwürfe direkt in der Hansestadt geprüft und nicht mehr in der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen in Hannover, die zum Ende des Jahres geschlossen wird. „Ich freue mich sehr, dass die Kommission in Hamburg so schnell ihre Arbeit aufnehmen konnte“, so Dr. Pedram Emami, Präsident der Ärztekammer Hamburg. „Mit der Kommission ist eine wichtige Anlaufstelle direkt vor Ort geschaffen worden, um eine gute Kommunikation zwischen Ärztinnen und Ärzten und ihren Patientinnen und Patienten zu fördern.“ Die Delegiertenversammlung der Kammer hatte im Juni die Verfahrensordnung beschlossen und auch erste Kommissionsmitglieder berufen (siehe Hamburger Ärzteblatt 05/2021, S. 19).

Die Begutachtungskommission knüpft eng an die 1979 gegründete Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern an. Der Austritt von zwei Kammern führte letztlich zur Auflösung der Kooperation. In den vergangenen Monaten wurde mit Hochdruck daran gearbeitet, dass die Kommission ihre Arbeit aufnehmen kann. 70 Ärztinnen und Ärzte wurden in die Kommission berufen, dazu zwei Juristen, die sich um die noch nicht abgeschlossenen Fälle aus Hannover und dann auch um die neuen Fälle aus Hamburg kümmern. „Die Zahl der Kommissionsmitglieder wird weiter wachsen“, sagt Emami. „Die Resonanz und Bereitschaft, an dieser Schlichtungsaufgabe mitzuarbeiten, ist sehr groß.“

Bei der Übernahme der laufenden Verfahren aus der Schlichtungsstelle in Hannover bildete sich ein erheblicher Umfang an Verfahren ab, die zusätzlich zur Bearbeitung der Neuanträge eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen werden.

Wie arbeitet die Kommission?

Aufgabe der Kommission ist es, die unabhängige und neutrale Begutachtung einer ärztlich verantworteten Behandlung im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Hamburg durchzuführen. Dabei wird aufgrund eines vermuteten Gesundheitsschadens eine unverbindliche Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abgegeben. Ziel ist die Förderung einer einvernehmlichen außergerichtlichen Streitbeilegung. Komplikationen und unerwünschte Ereignisse im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungen können für Patientinnen und Patienten, Angehörige sowie Ärztinnen und Ärzte oft sehr belastend sein. Sofern sich die Frage nach einem ärztlichen Behandlungsfehler stellt, erwarten die Betroffenen zu Recht

einen offenen und ehrlichen Umgang mit dem Geschehen. Die Begutachtungskommission eröffnet allen Beteiligten eine kompetente Begutachtung, die sich an aktuellen ärztlichen und rechtlichen Standards orientiert. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens der Begutachtungskommission steht den Beteiligten auch der Weg der Zivilklage weiterhin offen. Das Verfahren ist für Patientinnen und Patienten kostenfrei.

Digitaler Antrag und das Verfahren

Mit der Neugründung in Hamburg wird das Begutachtungsverfahren durch ein von der Ärztekammer Hamburg betriebenes Internetportal (folionet.aerztekammer-hamburg.de/app) digital unterstützt. Auf dem Portal können die Patientinnen und Patienten oder gegebenenfalls deren Vertretungen nach der Registrierung ihren Antrag stellen, Dokumente hochladen und elektronisch mit der Kommission kommunizieren. Nach Registrierung und Antragstellung ist als nächster Schritt eine Überprüfung der formalen Voraussetzungen anhand der Verfahrensordnung notwendig. Die Kommission ist nur für ärztliche Behandlungen zuständig, die in der Stadt Hamburg erfolgt sind und bei denen ein Gesundheitsschaden entstanden ist. Nach der rechtlichen Definition versteht man unter einer Gesundheitsschädigung das Hervorrufen oder Steigern eines – zumindest vorübergehenden – krankhaften Zustands. Der Zeitpunkt der Behandlung darf bei Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Zudem darf der zu begutachtende Sachverhalt nicht bereits rechtskräftig entschieden oder durch einen Vergleich geklärt worden sein. Es darf aufgrund der beanstandeten Behandlung auch aktuell kein zivilgerichtliches Verfahren, strafrechtliches Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren anhängig sein.

Das Verfahren ist für beide Seiten freiwillig und bedarf deshalb der Zustimmung der Beteiligten. Die Belastung, sich dem Vorwurf eines Behandlungsfehlers ausgesetzt zu sehen, kann erheblich sein. Es ist zunächst anzuraten, gelassen zu bleiben und sich des Vorwurfs sorgfältig anzunehmen. Zudem ist es wichtig, dass die Ärztin, der Arzt oder die betroffene Einrichtung, der/die durch einen Vorwurf belastet wird, unverzüglich die Haftpflichtversicherung informiert und mit dieser abstimmt, ob eine Zustimmung zum Verfahren erteilt werden soll und ob die Kosten übernommen werden. Sollte einem Begutachtungsverfahren nicht zugestimmt werden, wird die Geschäftsstelle der Kommission den/die Antragsteller/in über diese Entscheidung informieren. Hier bliebe nun nur die zivilrechtliche Klärung der Angelegenheit.

Die Begutachtungskommission der Ärztekammer Hamburg

Bereits mehr als 70 Ärztinnen und Ärzte unterschiedlicher Fachrichtungen, Trägerschaften und Versorgungsbereiche konnten für die Begutachtungskommission gewonnen werden.

So sind u. a. Vertreterinnen und Vertreter der Fachgruppen Orthopädie und Unfallchirurgie, Allgemeinchirurgie, Thoraxchirurgie, Plastische Chirurgie, Innere Medizin, Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Allgemeinmedizin, Augenheilkunde, Neurologie und Psychiatrie, Nervenheilkunde, Neurochirurgie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Urologie unterschiedlichster Spezialisierungen in der Begutachtungskommission ehrenamtlich tätig. Zwei juristische Mitglieder bewerten abschließend mit einer Ärztin/einem Arzt den Sachverhalt.

Als juristische Mitglieder konnten die Vorsitzenden Richter am Landgericht a. D. Dr. jur. Johannes Lindgen und Hermann Antony gewonnen werden.



30 Jahre hat sich **Hermann Antony** juristisch mit Heilbehandlungen befasst. Er wurde kürzlich pensioniert und war zuletzt 15 Jahre als Vorsitzender Richter der Zivilkammer 3 des Hamburger Landgerichts tätig. Ihm ist es wichtig, seine langjährige Erfahrung einzubringen: „Ich habe die Hoffnung, dass wir mit dieser Arbeit den Patientinnen und Patienten er-möglichen können, in einer angemessenen Zeit eine fundierte medizinische und rechtliche Beurteilung zu erstellen.“



Dr. jur. Johannes Lindgen war von 1985 bis zu seiner Pensionierung im April 2021 Richter im Dienst des Landes Schleswig-Holstein. Die letzten 13 Jahre war er als Vorsitzender einer Kammer mit Spezialzuständigkeit in Arzthaftungssachen tätig und freut sich auf die Arbeit: „Das große Interesse an medizinisch-juristischen Fragestellungen und der Wunsch, aus

den gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen in Konflikten aus dem Arzt-/Patientenkontakt weiter schlichtend tätig zu sein, haben mich bewogen, in der Kommission der Ärztekammer Hamburg mitzuarbeiten.“



Susanne Tessmer betreut seit April 2021 die Geschäftsstelle der Kommission der Ärztekammer Hamburg zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler. Die gelernte Kauffrau im Gesundheitswesen mag einigen Ärztinnen und Ärzten noch aus der beratenden Tätigkeit in der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg bekannt sein. Die Geschäftsstelle koordiniert die Arbeitsprozesse der Begutachtungskommission und steht allen Verfahrensbeteiligten – auch beim digitalen Verfahren – mit Rat und Tat zu Seite.



BACK TO BUSINESS

7.700 €³
UMWELTPRÄMIE
& KURZFRISTIG
LIEFERBAR

MONATLICH LEASINGRATE
199,- €¹
zzgl. MwSt., inkl. Wartung

TOYOTA RAV4 PLUG-IN HYBRID. VOLLE POWER, WENIGER EMISSIONEN.

Ein Kraftpaket, das Sie noch sauberer noch weiter bringt.

Toyota RAV4 Plug-in Hybrid mit: 18 Zoll Leichtmetallfelgen, Sitzheizung vorn, Rückfahrkamera, LED-Scheinwerfer, Toyota Safety Sense, Smart-View Mirror

Kraftstoffverbrauch: RAV4 Plug-in Hybrid, 2,5-l-VVT-i, stufenloses Automatikgetriebe (E-CVT), Benzinmotor, 136 kW (185 PS), Elektromotor vorne 134 kW (182 PS), Elektromotor hinten 40 kW (54 PS), Systemleistung 225 kW (306 PS), kombiniert 1,2 l/100km, CO₂-Emissionen kombiniert 26 g/km. Gesetzlich vorgeschriebene Angaben gemäß Pkw-EnVKV, basierend auf NEFZ-Werten. Die Kfz-Steuer richtet sich nach den häufig höheren WLTP-Werten. (Energieverbrauch (gewichtet, kombiniert): 1,0 l Kraftstoff/100 km und 16,6 kWh Strom/100km, CO₂-Emissionen gewichtet kombiniert 22 g/km, elektrische Reichweite (EAER) 75 km und elektrische Reichweite (EAER city) 98 km. Werte gemäß WLTP-Prüfverfahren). Abbildung zeigt Sonderausstattungen.

¹Unser Toyota Hybrid Leasingangebot² für den Toyota RAV4 Plug-in Hybrid, Grundausstattung, 2,5-l-WT-i, 5-Türer, Leasingsonderzahlung: 12.867,00 €³, Vertragslaufzeit: 48 Monate, jährliche Laufleistung von bis zu 10.000 km, 48 mtl. Raten à 199,00€ zzgl. MwSt. ²Ein unverbindliches Angebot der KINTO One Deutschland GmbH, Toyota-Allee 5, 50858 Köln. Entsprechende Bonität vorausgesetzt. Monatliche Leasingrate inkl. Wartungen. Verschleißteile und -reparaturen optional erhältlich. Alle Angebotspreise verstehen sich auf Basis der UVP der Toyota Deutschland GmbH per November 2021, zuzügl. MwSt. **Dieses Angebot ist nur für gewerbliche Kunden, bis zum 31.12.2021, gültig.** ³Die Leasingsonderzahlung in Höhe von 12.867,- € kann mit einem **Zuschuss in Höhe von 4.500,- €** bezuschusst werden, auf Antrag vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß Förderrichtlinien zum Absatz von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltprämie bei 48 Monaten Vertragslaufzeit). Die Leasingsonderzahlung reduziert die mtl. Rate. **Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.** Angebot beinhaltet einen **Nachlass auf den Anschaffungspreis in Höhe von 3.200,- € Herstelleranteil** an der Umweltprämie.

THOMSEN

C. Thomsen GmbH

22848 Norderstedt • Ochsenzoller Str. 99-101
T. 040 53 43 40 25 • norderstedt@auto-thomsen.de
22549 Hamburg • Osdorfer Landstr. 238-240
T. 040 807 888 25 • osdorf@auto-thomsen.de
25524 Itzehoe • Lise-Meitner-Str. 14
T. 04821 88 83 325 • itzehoe@auto-thomsen.de
Stammsitz: Stawedder 30 • 25469 Halstenbek



Sofern der/die behandelnde Arzt/Ärztin oder die behandelnde Klinik der Aufnahme eines Begutachtungsverfahrens zugestimmt hat, kann das Verfahren beginnen. Die Beteiligten erhalten einen Zugang zum Kommissionsportal und stellen dort die vollständigen Behandlungsdokumentationen und gegebenenfalls eine Stellungnahme ein. Je sorgfältiger die Stellungnahme ausfällt, desto eher ist die Kommission in der Lage, den Sachverhalt aufzuklären. Von den Kommissionsmitgliedern wird nun ein externer Sachverständiger ausgewählt, der weder Mitglied der hiesigen Kommission noch der Ärztekammer Hamburg ist. Die für die Bearbeitung des Antrags zuständigen Personen, bestehend aus einem möglichst fachbietsgleichen ärztlichen und einem juristischen Mitglied, erarbeiten die Fragen, die es zu untersuchen gilt. Vor Beauftragung eines Sachverständigengutachtens erhalten die Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit, sich zur Person der/des Sachverständigen und zu den vorgesehenen Fragestellungen zu äußern.

In Ausnahmefällen erfolgt die Begutachtung der medizinischen Behandlung ohne ein externes Sachverständigengutachten. In diesem Fall erhalten die Beteiligten vorab die Möglichkeit, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Sobald der Kommission das Gutachten vorliegt, können alle Verfahrensbeteiligten dieses über das Kommissionsportal einsehen und erhalten jeweils nochmals Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Das Verfahren wird mit der Bewertung der Kommission abgeschlossen und enthält die Feststellung, ob ein Behandlungsfehler dem Grunde nach vorliegt. Zur Höhe einer etwaigen Schadensersatzleistung äußert sich die Kommission nicht,

Grundsätze der Begutachtungskommission

- Die Teilnahme – also auch für Ärztinnen und Ärzte sowie Behandlungseinrichtungen – an einem Begutachtungsverfahren ist für alle Beteiligten freiwillig.
- Das Begutachtungsverfahren wird digital über die Kommissionsplattform geführt und erfolgt auf Grundlage der angeforderten Behandlungsdokumentationen.
- Eine Zeugen- oder Parteivernehmung findet nicht statt.
- Die Mitglieder der Kommission sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verpflichtet und in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- Die medizinische Behandlung wird grundsätzlich fachbietsgleich und unbefangen beurteilt.
- Die rechtliche Einschätzung erfolgt durch Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt.
- Alle Verfahrensbeteiligten werden laufend digital über den Stand des Verfahrens informiert.

Begutachtungskommission und Berufsordnung

Die Begutachtungskommission und die Abteilung Berufsordnung arbeiten vollständig voneinander getrennt – eine Weiterleitung von Berufsordnungsbeschwerden an die Begutachtungskommission und umgekehrt erfolgt nicht. Die Abteilung Berufsordnung prüft, ob in der Berufsordnung festgelegte ärztliche Pflichten verletzt wurden.

diese ist zwischen Antragstellern und Antragsgegnern zu verhandeln und zu vereinbaren. Gelingt dies nicht, muss sich ein Zivilverfahren anschließen.

Auf der Homepage der Ärztekammer Hamburg kann der Ablauf des Verfahrens unter www.aerztekammer-hamburg.org/behandlungsfehler.html eingesehen werden. Kontakt Begutachtungskommission: Susanne Tessmer, Tel. 20 2299-190. Sandra Hoppe, Abteilung Gebührenordnung für Ärzte



SPENDEN SIE ZUVERSICHT IN BANGEN MOMENTEN

Mit Ihrer Spende rettet **ÄRZTE OHNE GRENZEN** Leben: Mit **30 Euro** können wir zum Beispiel 75 an Lungenentzündung erkrankte Kinder mit Antibiotika und einem fiebersenkenden Mittel behandeln.

Private Spender*innen ermöglichen unsere unabhängige Hilfe – jede Spende macht uns stark!



Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX

www.aerzte-ohne-grenzen.de/spenden

